

Richtlinie zur Förderung der AIDS-Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 27. April 2013 – IX 310 - 406.800.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 240

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Sicherstellung der Beratung über Risiken und den Umgang mit einer HIV-Infektion oder einer AIDS-Erkrankung sowie der Aufklärung über präventive Verhaltensweisen für die Allgemeinbevölkerung, insbesondere für Jugendliche, junge Erwachsene und die Hauptbetroffenengruppe. Ziel ist es, einer weiteren Ausbreitung der HIV-Infektion entgegenzuwirken oder sie einzudämmen und zur Verbesserung der Situation von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken sowie deren Angehörigen und Freunden beizutragen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- die persönliche oder telefonische Beratung sowie Internetberatung für die Betroffenen, ihre Angehörigen und Mitbetroffene zu Infektionsrisiken und AIDS-Ängsten, insbesondere zu Möglichkeiten und Aussagefähigkeit der Diagnostik und Vermittlung in weitergehende Hilfen,
- die Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken,
- Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und bestimmter Zielgruppen, insbesondere über Übertragungswege von HIV und über Möglichkeiten zu ihrer Verhütung,
- Maßnahmen zur Vermittlung von Verhaltens- und Handlungskompetenzen, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von HIV-Infektionen,
- die aufsuchende Sozialarbeit sowie Straßensozialarbeit und

- die Unterstützung von Selbsthilfegruppen, insbesondere von „Positiven-Gruppen“.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können freie gemeinnützige Träger sein, soweit sie Träger von AIDS-Beratungsstellen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung kann für Beratungsstellen gewährt werden, in denen mindestens zwei geeignete vollzeitbeschäftigte Fachkräfte oder mindestens drei teilzeitbeschäftigte Fachkräfte mit insgesamt 1,5 Vollzeitstellen beschäftigt sind. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen in Abstimmung mit den Landkreisen oder den kreisfreien Städten die Möglichkeit, von diesen Kriterien abzuweichen.

- 4.2 Als Fachkraft im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten:

- graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen,
- graduierte, diplomierte oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen,
- Diplompädagogen und Diplompädagoginnen,
- sonstige Beschäftigte mit einem geeigneten Fach- oder Hochschulabschluss, die sich durch die Teilnahme an Lehrgängen zu Beratungstätigkeit und anderen fachspezifischen Weiterbildungen der Deutschen AIDS-Hilfe und anderen geeigneten Bildungseinrichtungen die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben oder unverzüglich aneignen.

- 4.3 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn folgende Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung erfüllt sind:

- Die Bezeichnung der Beratungsstelle muss eindeutig sein.
- Die Beratungsstelle muss über Räume, in denen eine Einzelberatung möglich ist, einen Gruppenraum, einen Wartebereich und eine technische Ausstattung zur Dokumentation verfügen.

- Die Beratungsstelle muss an mindestens drei Werktagen der Woche regelmäßige Öffnungszeiten anbieten. Diese sind öffentlich bekannt zu machen. Eine unangemeldete Inanspruchnahme der Beratungsstelle muss gewährleistet sein. Es muss zudem gewährleistet sein, dass Hilfesuchende innerhalb von zwei Werktagen ein Gespräch erhalten können.
- Die Freiwilligkeit der Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht und der Datenschutz sind zu gewährleisten.

4.4 Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Voraussetzung für eine Zuwendung ist eine Beteiligung der Träger und der Kommunen in Höhe von insgesamt mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.5 Die Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin muss alle Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen für zurückliegende Zuwendungen erfüllt haben.

4.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb seines oder ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil von Rat Suchenden erbringen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung kann in der Regel bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, im begründeten Fall (zum Beispiel wirtschaftliche Situation der Antragsteller) bis zu 50 Prozent.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den Erfüllungszweck notwendig sind.

5.2.1 Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für die hauptamtlichen Fachkräfte nach dem geltenden Tarifvertrag (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Entgeltgruppe EG 9 zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus können unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Fachkräfte Personalausgaben für eine hauptamtliche Verwaltungskraft für bis zu höchstens zehn Stunden pro Woche, höchstens bis zur Entgeltgruppe EG 5 der oben genannten Tarifregelung einschließlich der Ausgaben für die Berufsgenossenschaft und des Sozialversicherungsbeitrages anerkannt werden. Zu-

wendungsfähig sind Personalausgaben für nebenamtliche Fach- und Verwaltungskräfte bis zur Höhe der Ausgaben für vergleichbare hauptamtliche Beschäftigte.

5.2.2 Sachausgaben

Als zuwendungsfähig können folgende Sachausgaben anerkannt werden:

- a) Büro-Miete/Raumausgaben (einschließlich Mietneben- und Betriebskosten),
- b) Leasing,
- c) Ausstattung/Ersatzbeschaffung (Büroausstattung, Geräte, Ausstattungsgegenstände sowie Ersatzbeschaffung für die Beratungsstelle),
- d) Büroausgaben (Büromaterial, Fachliteratur und Zeitschriften, Porto, Fernsprech- und Internetgebühren),
- e) Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes für die Fachkräfte der Beratungsstelle, Fortbildung sowie die Fahrkosten für aufsuchende Sozialarbeit und Betreuung von HIV-Infizierten, ebenso die Ausgaben für Übernachtungen bei regionalen, landes- und bundesweiten Positiven-Treffen für ehrenamtlich Tätige,
- f) Fortbildung/Supervision,
- g) sonstige Sachausgaben, zum Beispiel:
 - gesetzliche Versicherungen sowie Inventarversicherungen einschließlich Kraftfahrzeugversicherung,
 - Instandhaltung und Wartung der Mieträume und Bürotechnik, Reparatur und Wartung des Kraftfahrzeugs,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Verhütungsmittel- und Moderatorenkoffer, pädagogisches Material, Kondome (außer Gleitmittel),
 - Standgebühren, Raummieten, Beschallungstechnik, Sachpreise für das Informationsspiel zu HIV/AIDS im Regelfall bis zu 1 Euro pro Stück, Transport-, Auf- und Abbaukosten,
 - Geburtstags- und Weihnachtskarten, Blumensträuße oder Präsente für Krankenhausbesuche sowie runde Geburtstage im Rahmen der Betreuung von AIDS-Kranken, jeweils bis zu höchstens 15 Euro,
 - Ausgaben für die Ermöglichung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie die Umsetzung gesunder Ernährung in Theorie und Praxis für HIV-Infizierte und AIDS-Kranke,
 - Mitgliedsbeiträge an die Deutsche AIDS-Hilfe, Beiträge zum arbeitsmedizinischen Dienst,

- sonstige Dienstleistungen (Gehaltsabrechnungen, Steuer- und Wirtschaftsberater, Kontoführungsgebühren und anderes).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände mit einem Anschaffungswert von bis zu 410 Euro sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes und die von über 410 Euro für fünf Jahre an den Verwendungszweck gebunden.

6.2 Für die Evaluierung der geförderten Maßnahmen sind statistische Angaben entsprechend der im Formblatt „Erhebungsbogen HIV/AIDS“ (Anlage 1) aufgeführten Vorgaben zu erfassen. Der entsprechende Vordruck ist einmal jährlich bis zum 28. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin sind durch den Zuwendungsbescheid zu verpflichten, bei Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 2 spätestens bis zum 30. Oktober des dem Maßnahmezeitraum vorangehenden Jahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Dem Antrag sind die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen beizufügen. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales – sowie auf dessen Internetseite erhältlich unter

www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungsmoeglichkeiten/Foerderungsmoeglichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern/Projektfoerderungsmoeglichkeiten im Bereich Gesundheit, Suchtpraevention, AIDS

Eine Kopie des Antrages ist dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu übersenden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 378